

# Recht auf Teilzeit?

## Vorsicht Einbahnstraße!

Als Arbeitnehmer in einem Betrieb mit mehr als 15 Mitarbeitern haben Sie als Vollzeitbeschäftigter einen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitszeitreduzierung, wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Aber auch als Teilzeitbeschäftigter können Sie eine Arbeitszeitverkürzung verlangen. Sie müssen nur länger als sechs Monate beschäftigt sein und den Wunsch auf Verkürzung der Arbeitszeit drei Monate vorher anmelden.

Problematisch wird es aber, wenn Sie von der Arbeitszeitverkürzung in die Vollzeit zurückwechseln wollen. Auf diese Rückkehr gibt es keinen gesetzlichen Anspruch, sondern Sie sind auf das Wohlwollen Ihres Chefs angewiesen. Also Anspruch auf Teilzeit ja, Anspruch auf Rückkehr in die Vollzeit nein. Lehnt Ihr Arbeitgeber den Antrag kategorisch ab oder schmeißt er ihn in den Papierkorb, so können Sie Klage beim Arbeitsgericht erheben. Aber Sie müssen auch hier die Dreiwochenklagefrist einhalten.

Als Teilzeitarbeitnehmer darf Sie der Arbeitgeber nicht anders behandeln als die Vollzeitbeschäftigten. Sie haben also als Halbtagsbeschäftigter nicht nur Anspruch auf halbe Tage Urlaub, sondern können den gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Urlaubstagen oder den vertraglichen Urlaubsanspruch geltend machen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567